



Das Präsidium als nach Ziffer 1 des Abschnitts A der Wettspielordnung des DTTB (WO) zuständiges Gremium für Entscheidungen des Abschnitts M der WO beschließt die folgenden Änderungen des Beschlusses vom 26.11.2021 im Umlaufverfahren:

Beschluss des DTTB-Präsidiums

1. Die Vorschriften für die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** werden wie folgt ergänzt:
 - a. Ergänzend zu WO G 6.1 werden Mannschaftskämpfe in den Bundesspielklassen abgesetzt, wenn auf Grund der gültigen staatlichen Verordnungen in der Region der Heimmannschaft die Austragungsstätte nicht zur Verfügung steht.
 - b. Ergänzend zu WO G 6.1 wird ein Mannschaftskampf in den Bundesspielklassen auf Antrag abgesetzt, wenn auf Grund der gültigen staatlichen Verordnungen in der Region einer beteiligten Mannschaft Sporthallen für den Sportbetrieb geschlossen sind.
 - c. Ergänzend zu WO G 6.1 ~~wird~~ **kann** ein Mannschaftskampf in den Bundesspielklassen auf Antrag einer beteiligten Mannschaft abgesetzt **werden**, wenn, auf Grund staatlicher Verordnungen, in der Region der Heimmannschaft 2G+ (vollständiger Impfschutz /genesen und getestet) Voraussetzung zum Betreten der Austragungsstätte des Mannschaftskampfes ist. **Der Antrag ist zu begründen.**

Für Punkt b. und c. gilt: Der Antrag auf Spielabsetzung muss spätestens bis 72 Stunden vor Spielbeginn beim Spielleiter eingehen. Ausgenommen von dieser Frist ist eine kurzfristige Änderung an der gültigen staatlichen Verordnung.

Inkrafttreten: 2.12.2021